

Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße nach § 24 der Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Satz 1 der Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung (14. CoBeLVO) i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarren und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 14. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

II. Bußgeldkatalog

Nr.	Regelung 14. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
1	§ 1 Abs. 2 Satz 1; § 2 Abs. 7 Satz 2; § 5 Abs. 5 Satz 1; § 6 Abs. 2 Satz 2; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 2; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 1 Satz 3	Verstoß gegen das Abstands- gebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1)	Jede/r Beteiligte	50
2	§ 2 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3	Nichteinhaltung der Personen- begrenzung im öffentlichen Raum	Jede/r Beteiligte	100
3	§ 2 Abs. 1 Satz 4; § 9 Abs. 1 Satz 4	Alkoholkonsum im öffentlichen Raum oder in Verkehrsmitteln	Jede/r Beteiligte	100

Nr.	Regelung 14. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
		des öffentlichen Personennahverkehrs		
4	§ 5 Abs. 5 Satz 1	Nichteinhaltung der Persone nenbegrenzung (§ 1 Abs. 7)	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäfts- führung o. ä.; Einrichtungslei- tung	1.000
5	§ 2 Abs. 7 Satz 1; § 5 Satz 1; § 6 Abs. 2 Satz 1; § 6 Abs. 4 Satz 2; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 1; § 8 Abs. 1 Satz 2; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 2; § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 9 Abs. 3; § 14 Abs. 1 Satz 1; § 15 Abs. 3 Satz 1; § 16 Abs. 5 Satz 3; § 16 Abs. 6	Unterlassen allgemeiner / gebotener Schutz- und Hygiene- maßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäfts- führung o. ä.; Einrichtungslei- tung; Veranstalter; die für das Freizeitangebot verantwortliche Person	1.000
6	§ 2 Abs. 9 Satz 1	Abbrennen eines pyrotechnischen Gegenstandes der Kategorie 2 auf öffentlichen Plätzen und Straßen an Silvester und Neujahr	Jede/r Beteiligte	500
7	§ 2 Abs. 9 Satz 2	Veranstalten eines öffentlichen Feuerwerks	Veranstalter	5.000
8	§ 6 Abs. 3 Satz 4; § 7 Abs. 2 Satz 2; § 8 Abs. 2; § 8 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2; § 14 Abs. 1 Satz 3	Verstoß gegen die Kontakter- fassungspflicht (§ 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1)	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäfts- führung o. ä.; Veranstalter	1.000
9	§ 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2	Nicht wahrheitsgemäße Angabe von Kontaktdaten oder Angabe von Kontaktdaten, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen	Person, die zur Angabe der Kontaktdaten verpflichtet ist	150
10	§ 1 Abs. 3 Satz 1 und 2; § 1 Abs. 5 Satz 2; § 2 Abs. 2 Satz 3; § 2 Abs. 4 Satz 3; § 2 Abs. 7 Satz 2; § 5 Abs. 5 Satz 1; § 5 Abs. 5 Satz 2; § 6 Abs. 1 Satz 1; § 6 Abs. 2 Satz 2; § 6 Abs. 3 Satz 3; § 6 Abs. 4 Satz 3; § 7 Abs. 1	Verstoß gegen die Masken- pfl icht (§ 1 Abs. 3 Satz 4)	Jede/r Beteiligte	50

Nr.	Regelung 14. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
	Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 2; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2; § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 11 Abs. 2 Satz 2; § 13 Abs. 4 Satz 1; § 14 Abs. 1 Satz 3			
11	§ 2 Abs. 8; § 8 Abs. 3 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 1; § 10 Abs. 1 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 4; § 10 Abs. 3 Satz 2; § 14 Abs. 2 Satz 4; § 15 Abs. 2 Satz 1	Unzulässige Ansammlungen <ul style="list-style-type: none"> • Zulassen untersagter Ansammlungen oder Teilnahme hieran • Nichtvermeidung von Ansammlungen infolge unterbliebener/unzureichender Zutrittssteuerung • Unzulässiges Training/Wettkampf in Mannschaftssportarten und im Kontaktsport • Nichteinhaltung der Personenbeschränkung bei sportlicher Betätigung in Einzelsportarten • Zulassen von Zuschauerinnen/Zuschauern bei Training/Wettkampf • Durchführung einer musikalischen Probe oder eines musikalischen Auftritts 	Jede/r Beteiligte Person, die für die Ansammlung verantwortlich ist; Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Veranstalter	100 500
12	§ 4; § 5 Abs. 2; § 6 Abs. 3 Satz 1; § 7 Abs. 1 Satz 1; § 8 Abs. 1 Satz 1; § 9 Abs. 4; § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1; § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3; § 14 Abs. 4; § 14 Abs. 5; § 15 Abs. 1	Unzulässige Öffnung, Durchführung oder unzulässiges Anbieten in §§ 4 bis 11, §§ 14 und 15 genannter Einrichtungen, Veranstaltungen oder Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste, Prostitutionsgewerbe etc. (§ 4) • gewerbliche Einrichtungen (§ 5) • Friseursalons, Kosmetikstudios, Wellnessmassagepraxen, Tattoo-/Piercingstudios etc. (§ 6) • Restaurants, Bars, Cafés, Shisha-Bars, Tagesausflugsschiffe etc. (§ 7) • Hotels, Pensionen, Gästehäuser, Ferienhäuser/-wohnungen, Jugendherbergen, Camping-/Reise-mobilplätze etc. (§ 8) • Reisebusreisen, Schiffsreisen etc. (§ 9) • Schwimm-/Spaßbäder, Saunen, Fitnessstudios etc. (§ 10), • Messen, Freizeitparks, Tierparks, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen etc. (§ 11) • Bildungsangebote oder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Präsenzform (§ 14) • Kinos, Theater, Museen, Zirkusse etc. (§ 15) 	Person, die die Entscheidung über die Öffnung, Durchführung oder das Angebot trifft	5.000

Nr.	Regelung 14. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
13	§ 10 Abs. 3 Satz 1	Durchführung von Training und Wettkämpfen im Profi- und Spitzensport ohne von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept	Vereinsvorstände Jede/r Beteiligte	5.000 2.500
14	§ 13 Abs. 3 Satz 1; § 13 Abs. 3 Satz 3	Veranlassung der Inanspruchnahme des Kindertagesstättenbetriebs durch <ul style="list-style-type: none"> • infizierte Personen oder • Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, oder • Personen, die mit Kontaktpersonen der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, in einem Haushalt leben 	Person, die die Entscheidung über die Inanspruchnahme trifft	1.000
15	§ 15 Abs. 2 Satz 2	Durchführung von außerschulischem Musikunterricht in Präsenzform	für das Angebot verantwortliche Person	500
16	§ 16 Abs. 1; § 16 Abs. 5 Satz 4 Var. 2 i. V. m. Abs. 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser)	Besucherinnen/Besucher, Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen	250
17	§ 16 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen durch Kontaktpersonen der Kategorien I und II, Infizierte oder nach § 19 eingereiste absonderungspflichtige Personen	in § 16 Abs. 4 genannten Besucherinnen und Besucher	1.000
18	§ 19 Abs. 1 Satz 1	Abweichungen nach der Einreise vom direkten Weg in die Hauptwohnung oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft	Ein- und Rückreisende	250
19	§ 19 Abs. 1 Satz 1; § 19 Abs. 1 Satz 2; § 19 Abs. 5 Satz 1; § 19 Abs. 5 Satz 2	Verstoß gegen die Absonderungspflicht ; Besuchsempfang während der Absonderungspflicht von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; Nichtbegeben in eine zugewiesene Unterkunft	Ein- und Rückreisende; in § 19 Abs. 5 genannten Personen	1.000
20	§ 19 Abs. 2	Keine oder keine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Information des zuständigen Gesundheitsamtes nach der Einreise	Ein- und Rückreisende	1.000

Nr.	Regelung 14. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
21	§ 19 Abs. 5 Satz 2	Keine oder keine rechtzeitige Information des Trägers der Aufnahmeeinrichtung über aufgetretene Krankheitssymptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten	in § 19 Abs. 5 genannten Personen	1.000
22	§ 19 Abs. 6 Satz 5	Nichtdulden einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	in § 19 Abs. 6 genannten Personen	500
23	§ 20 Abs. 1 Halbsatz 2	Verstoß gegen die Pflicht, das Land Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen	Durchreisende	500
24	§ 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b oder Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 8 Halbsatz 2	Ausstellen einer nicht richtigen Bescheinigung	Arbeitgeber, Auftraggeber, Dienstherr	1.000
25	§ 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2	Unterlassene oder nicht rechtzeitige Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt oder unterlassene Dokumentation nach § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 ergriffener Maßnahmen und Vorkehrungen	Arbeitgeber	2.500
26	§ 20 Abs. 6 Satz 2; § 21 Abs. 5	Nichtaufsuchen eines Arztes, einer Ärztin oder eines Testzentrums binnen 10 Tagen nach Einreise trotz Auftretens typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus	in § 20 Abs. 2 bis 5 oder § 20 a Abs. 1 genannten Personen	500
27	§ 22 Satz 1	Unterlassene Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt	Arbeitgeber	2.500
28	§ 22 Satz 2	Unterlassen besonderer betrieblicher Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung oder Unterlassen deren Dokumentation	Arbeitgeber	2.500
29	§ 22 Satz 4	Nichthalbierung der Belegkapazität der Zimmer	Arbeitgeber	2.500